

WAS IST, WENN ICH UNTERHALTSZAHLUNGEN ERHALTE?

Im Antrag auf Alg II wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind –, dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen.

Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an das Jobcenter über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausgezahlten Leistungen erstatten zu lassen.

Zahlt der Vater des Kindes nach Trennung/Scheidung zu wenig oder keinen Unterhalt, können Alleinstehende einen Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes bekommen. Unterhaltsvorschuss erhalten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Allerdings gelten für Kinder über 12 Jahren besondere Regelungen. Sie haben nur Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie keine Leistungen nach Hartz IV beziehen bzw. wenn ein Leistungsbezug durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann oder wenn der alleinerziehende Elternteil über ein Einkommen von mindestens 600€ brutto verfügt.

WAS IST, WENN ICH IN EIN FRAUENHAUS ZIEHEN MUSS?

Es ist davon auszugehen, dass betroffene Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort auch erst einmal bleiben. Dann ist das für den Ort des Frauenhauses maßgebende Jobcenter zuständig und Du musst gegebenenfalls einen neuen Antrag stellen.

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Trennungswille zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Du gehörst demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft Deines Partners, sondern bildest eine eigene Bedarfsgemeinschaft (ggf. mit Deinen Kindern). Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

Wenn Dein Expartner in der Wohnung verbleibt, kannst Du dir eine eigene angemessene Wohnung suchen und einen Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Hausrat und Einrichtung) stellen. Ebenso, wenn Du in die alte Wohnung zurückziehst und Dein Expartner diverse Haushaltsgegenstände mitgenommen hat.

VERHÜTUNG UND SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Nach § 49 Sozialgesetzbuch XII werden die Kosten von empfängnisverhütenden Mitteln (Pille, Spirale) von den Kommunen übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind. Die Kommunen beziehen sich zwar auf die Krankenkassen, die nur Versicherten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr die Kosten erstatten, wir sind jedoch der Meinung, dass der § 49 SGB XII für alle Frauen gelten sollte. Deshalb raten wir dazu, einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. In vielen Städten und Kommunen übernehmen Jobcenter bzw. Sozialämter die Kosten für Verhütung als freiwillige Leistung.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218a StGB straffrei, wenn mindestens drei Tage vorher eine Beratung stattgefunden hat und der Abbruch innerhalb der ersten 12 Wochen der Schwangerschaft durch einen Arzt / eine Ärztin erfolgt. Für Frauen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder die Hartz IV beziehen, werden nach § 19 SchKG (Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten) die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch übernommen.

RAT & HILFE

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern zu anderen wichtigen ALG II-Themen stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber des DGB: Hartz IV – Tipps und Hilfe vom DGB, aktualisierte Neuauflage 2021, Bezug unter <https://dgb-shop.bw-h.de/Broschueren/Ratgeber-Hartz-IV-Tipps-und-Hilfe-vom-DGB-Neuauflage-2021::123.html>
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Leitfaden „Alg II / Sozialhilfe von A–Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

HORST SCHMITTHENNER, FÖRDERVEREIN GEWERKSCHAFTLICHE ARBEITSLSENARBEIT E.V., KOORDINIERUNGSSTELLE, ALTE JAKOBSTRA – E 149, 10969 BERLIN, TEL.: 030/86876700. TEXT: RAINER TIMMER MANN, GESTALTUNG: SCHMIDT-VERA.DE

INFO 610

Stand: Februar 2021



Informationen zum

ARBEITSLÖSENGELD II

HARTZ IV UND FRAUEN

Alleinerziehend
Schwangerschaft
Unterhalt



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans Böckler
Stiftung



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Studien haben erwiesen, dass Frauen auch heute noch benachteiligt sind, sie verdienen rund 20 % weniger als Männer. Besonders eng wird es für Frauen, die von Hartz IV leben müssen.

Das Arbeitslosengeld II (Alg II) ist viel zu knapp bemessen. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das Alg II informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt informiert über die besonderen Lebenslagen von Frauen, die Hartz IV beziehen. Natürlich sind auch Männer alleinerziehend oder haben einen Mini-Job, aber die Statistiken zeigen, dass in diesen Bereichen überwiegend Frauen betroffen sind.



WAS IST, WENN ICH ALLEINERZIEHEND BIN?

Alleinerziehende sind „Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen“ (§ 21 Abs. 3 SGB II). Alleinerziehende erhalten den Regelbedarf in Höhe von 446 € sowie einen Mehrbedarfszuschlag, der sich wie folgt staffelt:

- 36 % vom Regelbedarf (160,56 €) wenn Du mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenlebst,
- 12 % des Regelbedarfs (53,52 €) für jedes Kind in allen übrigen Konstellationen. Wenn Du mehr als 4 Kinder hast, erhältst Du 60 % des Regelbedarfs (267,60 €).

Die Kinder erhalten Sozialgeld/Alg II: bis 5 Jahre 283 €, bis 13 Jahre 309 €, 14 bis 17 Jahre 373 €, 18 bis 24 Jahre 357 €. Kindergeld und Unterhaltszahlungen bzw. Unterhaltsvorschuss werden als Einkommen angerechnet. Wer ein Kind unter 3 Jahren im Haushalt hat, kann Leistungen nach dem SGB II beziehen und muss nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist eine Halbtags-tätigkeit bzw. stundenweise Tätigkeit zumutbar, aber nur, wenn die Kinder anderweitig betreut werden (z.B. Kindergarten).

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (§ 28 SGB II)

Zusätzlich zum Regelbedarf haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen für Bildung (Kinder und Schüler*innen bis 25 Jahre, die keine Ausbildungsvergütung erhalten) sowie auf Leistungen zur Teilhabe (nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Anspruch auf diese Leistungen haben alle, die Alg II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

BILDUNGSLEISTUNGEN:

- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge (die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen)
- Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten (die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen)
- Leistungen für Schulbedarf: 154,50 € pro Schuljahr, zunächst 51,50 € zum 1. Februar 21 und 103 Euro zum 1. August 21
- Kosten für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule falls notwendig
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen, sofern diese von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten werden
- Kosten für Nachhilfeunterricht, auch ohne direkte Versetzungsgefahr, die Kostenübernahme muss extra beantragt werden

TEILHABELEISTUNGEN

- 15 € monatlich für außerschulische Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten. Die Leistungen können als Geldleistung, als Gutscheine oder in Direktzahlung erbracht werden

WAS IST, WENN ICH SCHWANGER BIN?

Schwangere erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs (75,82 € für Alleinstehende). Die Schwangerschaft kann mit einem Attest nachgewiesen werden. Du kannst außerdem noch einmalige Beihilfen beantragen, dazu gehören die Erstausrüstung für Schwangere (Umstandskleidung, Unterwäsche, Still-BH, Badeanzug, Nachthemden) und Säuglingserstausrüstung (Babyskleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflegemittel, Flaschen, Wickelaufflage, Bettwäsche).

WAS IST, WENN ICH IN EINER EHE/PARTNERSCHAFT LEBE?

Ehepartner*innen müssen füreinander einstehen – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt im Hartz-IV-System auch für Partner*innen einer sogenannten Einstehensgemeinschaft (früher: eheähnlich) und für eingetragene Lebenspartner*innen. Die Regelbedarfe für (Ehe-)Partner*innen betragen 401 € pro Person. Einkommen und Vermögen des*der Partner*in werden bis auf Freibeträge angerechnet und falls der*die Partner*in „zu viel“ Einkommen hat, erhältst Du keine Leistungen mehr und bist von Deinem*Deiner Partner*in finanziell abhängig. Du bist nicht mehr krankenversichert. Bei Ehepaaren kannst Du in die Familienkrankenversicherung aufgenommen werden, was bei Einstehensgemeinschaften nicht möglich ist. Die Ämter vermuten meistens, dass Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

EHEÄHNLICH SIND EINSTEHENSGEMEINSCHAFTEN,

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

OB EINE EINSTEHENSGEMEINSCHAFT VORLIEGT, WIRD ANHAND VON „INDIZIEN“ ERMITTELT:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines*einer Partner*in werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du dich mit Widerspruch und Klage wehren. Mehr zum Unterschied zwischen Bedarfs-, Haushalts- und Wohngemeinschaft im Flyer 603 „Wer muss für wen finanziell einstehen?“ auf unserer Homepage.